99067016261000, 99067016261000

Abschussplan für Schalenwild einreichen

Heruntergeladen am 16.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/417359946/L100008

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99067016261000, 99067016261000
Leistungsbezeichnung I	Abschussplan für Schalenwild einreichen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Sachsen-Anhalt
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Pflichten Jagdausübungsberechtigte, Jagd, Abschussliste, Jagdliche Meldung, Abschussplanung Sachsen-Anhalt, Jahresmeldung Jagdrevier, Wildmanagement
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Jagd (067)
Verrichtungskennung	Entgegennahme (261)
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Fischen und Jagen (1110200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	12.06.2025
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten Sachsen-Anhalt
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/__21.html https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JagdGST1991V11P26 https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/bsst/document/jlr-JagdGDVST2005V2P18 https://www.gesetze-im-internet.de/bjagdg/__21.html
Teaser	Als Jagdausübungsberechtigter in Sachsen-Anhalt sind Sie verpflichtet einen Abschussplan zahlenmäßig getrennt nach Wildarten bei der für Sie zuständigen Behörde einzureichen.
Volltext	Wenn Sie im Land Sachsen-Anhalt jagdausübungsberechtigt sind, müssen Sie für die in Ihrem Jagdrevier vorkommenden Schalenwildarten - mit Ausnahme von Schwarzwild - sowie gegebenenfalls für Auer-, Birk- und Rackelwild einen Abschussplan erstellen und diesen bei der zuständigen Jagdbehörde einreichen. In den Jagdbezirken ist der Abschussplan durch den Revierinhaber aufzustellen, in verpachteten Jagdbezirken im Einvernehmen mit dem Verpächter. In einem Abschussplan kann ein sogenannter Gruppenabschussplan bestimmt werden, also dass ein Abschuss in einem anderen Jagdbezirk auf die Abschusserfüllung angerechnet wird. Die genannten Wildarten dürfen nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist. Der Abschussplan ist zahlenmäßig getrennt nach Wildarten der Jagdbehörde vorzulegen. Bei Rot-, Dam- und Muffelwild erfolgt eine Aufgliederung des Abschussplans nach Altersklassen und Geschlecht. Gleiches kann die Jagdbehörde für Rehwild verlangen.

Modul	Sachverhalt
	Legt der Revierinhaber der Jagdbehörde keinen ordnungsmäßigen Abschussplan vor oder ist ein Einvernehmen zwischen dem Revierinhaber und dem Verpächter oder dem Jagdvorstand über die Aufstellung des Abschussplans nicht zu erzielen, so setzt die Jagdbehörde den Abschussplan für den betreffenden Jagdbezirk fest.
Erforderliche Unterlagen	Ausgefüllter Abschussplan (Formblatt Anlage 3 LJagdG-DVO) mit Unterschrift des Revierinhabers oder Bevollmächtigten
Voraussetzungen	• Sie sind jagdausübungsberechtigt • Sie verfügen über einen eigenen Jagdbezirk oder sind zur Jagdausübung schriftlich bevollmächtigt.
Kosten	Gebühr: Es fallen keine Kosten an Für die Bestätigung eines Abschussplanes fallen keine Kosten an. https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/docs/anlage/norm/st/5a6ede19-80b4-471a-b3f1-6565473e4c3e-ST2013.17%202012%20336Anlage%20V34.pdf Gebühr: 50€ - 150€ Es fallen nur Kosten für die Festsetzung eines Abschussplanes an. https://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/docs/anlage/norm/st/5a6ede19-80b4-471a-b3f1-6565473e4c3e-ST2013.17%202012%20336Anlage%20V34.pdf
Verfahrensablauf	• Laden Sie das Formular „Abschussplan (Anlage 3 LJagdG-DVO)“ von der Website Ihrer Jagdbehörde herunter oder fordern Sie es dort an. • Füllen Sie die Liste vollständig und gut lesbar aus. • Senden Sie das unterschriebene Formular fristgerecht bis an die zuständige untere Jagdbehörde. • Die Jagdbehörde prüft die Angaben auf Vollständigkeit und Plausibilität. • Bei Rückfragen oder Unstimmigkeiten werden Sie kontaktiert. • Fristgerecht eingereichte Abschusspläne, die bis zum 1. Mai eines jeden Jahres nicht bestätigt oder festgesetzt worden sind, gelten als bestätigt. • Ist eine Festlegung des Abschussplanes durch die Behörde erforderlich, fallen dafür Gebühren an.
Bearbeitungsdauer	Es ist keine gesetzliche Bearbeitungsfrist vorgesehen.

Modul	Sachverhalt
	Diese erfolgt aber in der Regel bis zum 1. Mai eines jeden Jahres. Bei Rückfragen werden Sie kontaktiert. In solchen Fällen kann sich die Bearbeitungszeit verlängern.
Frist	ab 15.03.2025 Die Abschussplanung müssen Sie jährlich bis zum 15. März für das folgende Jagdjahr einreichen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Die Jagdbehörde hat weiterhin die Möglichkeit, den Abschuss zu einem späteren Zeitpunkt festzulegen.
Rechtsbehelf	In der Regel erhalten Sie zur Abschussplanung keinen Bescheid. Ein Widerspruch oder eine Klage ist nur möglich, wenn die Behörde eine Entscheidung trifft und Ihnen diese schriftlich mitteilt.
Kurztext	• Der jagdliche Abschussplan ist jährlich für das kommende Jagdjahr einzureichen • Abgabefrist: jeweils bis 15. März • Formblatt Anlage 3 LJagdG-DVO ist zu verwenden • Einreichung schriftlich oder ggf. online möglich • Angaben werden für Wildbewirtschaftung genutzt • Prüfung durch Jagdbehörde • Bestätigung des Abschussplanes durch kostenfreie Benachrichtigung oder kommentarlos nach dem 30. April. • Rückfragen möglich bei unvollständigen oder nicht plausiblen Angaben • Gebührenpflichtige Festsetzung des Abschussplanes durch untere Jagdbehörde möglich
Ansprechpunkt	untere Jagdbehörde
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Submit a shooting plan for cloven-hoofed game, Abschussplan für Schalenwild einreichen